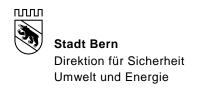
Polizeiinspektorat Orts- und Gewerbepolizei Bewilligungswesen Predigergasse 5, 3011 Bern Telefon 031 321 52 17 paka@bern.ch



Gesuch Parkkarten für Private (PKV)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der nächsten Seite.

Casur	hetal	larin	/ Gesu	chete	llar.

ocsuchistenerm / ocsuchistener.					
Name:	Vorname:				
Strasse:	PLZ Bern				
Geb. Datum:	E-Mail:				
Telefon:	Telefon mobil:				
Fahrzeuge:					
Kontrollschild:	Marke:				
Kontrollschild:	Marke:				
Kontrollschild:	Marke:				
	trollschildnummern aufgeführt werden. berechtigte Fahrzeug eine Parkkarte ausgestellt. ern immatrikuliert, ist eine Kopie des Fahrzeugausweises				
Hinweise:					
Ungenaue oder fehlende Angaben führen zu Verzögerungen in der Gesuchsbehandlung. Die Parkkarte erlaubt das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der auf der Parkkarte bezeichneten und entsprechend signalisierten Zone auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht. Die Parkkarte ist ungültig auf Parkplätzen ohne Parkscheibenpflicht (z.B. gebührenpflichtige Parkplätze)					
Die Parkkarte ist ungültig auf Parkplätzen ohnDie Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen					
Die Parkkarte enthebt nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Verkehrsmassnahmen (z.B. Parkierverbote wegen Bauarbeiten oder Anlässen) zu beachten.					
Parkkarten werden für die Dauer eines Jahres ab Ausstellungsdatum (Monat) erteilt.					
Wird eine Parkkarte vor dem Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird die Gebühr für jeweils nicht angebrochene Monate zurückerstattet. Die kürzeste Gültigkeitsdauer beträgt drei Monate.					
Die Jahresgebühr beträgt für Anwohnerinnen und Anwohner: Fr. 264.00 (Monat: Fr. 22.00) Gleichermassen Betroffene (z.B. Wochenaufenthalter/innen): Fr. 660.00 (10 Monate berechnet, 2 Monate gratis)					
- Die Rechnung wird nach der Gesuchsbehandl	ung zugestellt.				
Bemerkungen:					
Datum: Unters	chrift:				

☐ Kopie/n Fahrzeugausweis/e (falls nicht im Kanton Bern immatrikuliert)

Beilage/n:

Erläuterungen

Grundsätzlich sind folgende Personen zum Bezug von Parkkarten für Anwohnende berechtigt:

- Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner
- Andere gleichermassen Betroffene
 (z.B. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter)

Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Die gesuchstellende Privatperson ist schriftenpolizeilich als Anwohnerin oder Anwohner bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter in der entsprechenden Parkkartenzone gemeldet.
- Die gesuchstellende Privatperson ist an erster Stelle mit Namen und Adresse im Fahrzeugausweis eingetragen.
 Handelt es sich um ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Geschäftsfahrzeug, so ist die Privatperson mit Namen und Adresse unter der Rubrik "Standort" im Fahrzeugausweis eingetragen. In diesem Fall gilt das Prinzip "1 Fahrzeug = 1 Standort = 1 Parkkarte"; d.h. es wird entweder eine Parkkarte für den Fahrzeughalter (Geschäft mit Betrieb oder Sitz in einer Parkkartenzone der Stadt Bern) oder den Standort (schriftenpolizeilich in einer Parkkartenzone gemeldete Privatperson) erteilt. Es wird grundsätzlich nur eine Parkkarte (nur eine Parkkartenzone) für das gleiche Fahrzeug ausgestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 031 321 52 17 gerne zur Verfügung.